

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

Fachgebiet Verkehr

2100 Korneuburg, Bankmannring 5



Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, 2100

EGIS Operations Austria GmbH
Bonaventuraplatz 1
2203 Großebersdorf

KOS1-V-256/009

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: verkehr.bhko@noel.gv.at

Online-Terminvereinbarung: www.noel.gv.at/bhko

Telefon: 02742/9005-299 - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Ingrid Habelt

02742/9005-

Durchwahl

29315

Datum

06. März 2026

Betrifft

S1 West - Tunnel Kreuzenstein, Stetten, Tradenberg; Arbeiten auf oder neben der Straße,
Bewilligung

Bescheid

I. Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg erteilt Ihnen die Bewilligung zur Durchführung folgender Arbeiten in den Gemeindegebieten von Korneuburg, Leobendorf, Stetten, Enzersfeld und Hagenbrunn:

Art der Arbeiten: Tunnelwasch- und Wartungsarbeiten

Straße: S1 West – Tunnel Kreuzenstein

RFB Korneuburg von km 56,535 bis km 58,331

RFB Vösendorf von km 58,331 bis km 56,535

S1 West – Tunnel Tradenberg

RFB Korneuburg von km 49,013 bis km 51,453

RFB Vösendorf von km 51,453 bis km 49,013

S1 West – Tunnel Stetten

RFB Korneuburg von km 51,883 bis km 54,915

RFB Vösendorf von km 54,329 bis km 51,453

Zeitraum: 07. April 2026 bis 17. April 2026,

jeweils in der Zeit von 20.00 Uhr bis 05.00 Uhr

Sie sind verpflichtet folgende Auflagen und Bedingungen einzuhalten bzw. zu erfüllen:

1. Die Arbeiten sind gemäß Antrag im Zeitraum vom 07.04. bis 17.04.2026, jeweils in einer Nacht von 20.00 bis 05.00 Uhr

im Tunnel Kreuzenstein

- lt. Planfall P14-15C/17, P14-15C/15, P14-15C/16 RFB Korneuburg und
- lt. Verkehrsführungsplan RFB Vösendorf, Sperre nachts, Bau-phase 2.2, 4.4.2019**, RFB Vösendorf

im Tunnel Tradenberg, Stetten

- lt. Planfall P14-15B/03, P14-15B/02, P14-15B/04 RFB Korneuburg
- lt. Planfall P14-15B/08, P14-15B/09 RFB Vösendorf

der S1 West Verkehrsführungspläne Tunnelwäsche/Lüfterwartung, KOS1-V-1419/001, klausuliert mit 25.9.2015, durchzuführen.

2. Der Arbeitsbereich ist gegenüber den verbleibenden Fahrflächen entsprechend den Regelplänen/Verkehrsführungsplänen abzugrenzen. Arbeiten dürfen nur innerhalb des abgegrenzten Bereiches durchgeführt werden, ausgenommen davon sind die Arbeiten für Auf-, Um- und Abbau der Baustelleneinrichtung.
3. Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, welcher nicht durch eine Abschrankung für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung gem. RVS 05.05.41 Punkt 5.12 bzw. ÖNORM EN 471 tragen.
4. Das Einfahren in und das Ausfahren aus dem Baustellenbereich ist nur im Vorwärtsgang zulässig.
5. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgegrenzten Arbeitsbereiche erfolgen.
6. Gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
7. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende Gegenstände so zu schützen, dass auch der größte möglicherweise herabfallende Gegenstand sicher aufgefangen werden kann.
8. Die vorgeschriebene Verkehrsregelung ist für die gesamte Dauer der Behinderung in Betrieb zu halten.
9. Bei Absicherung der Baustelle (Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrsleitrichtungen) sowie der Verkehrsregelung ist auf alle im gekennzeichneten Baustellenbereich einmündenden Auffahrten und sonstigen Anbindungen so Bedacht zu nehmen, dass Verkehrsteilnehmer, die in die Straße einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen im Baustellenbereich erkennen können.

10. Der Fahrbahnrand im Bereich der Arbeitsstelle ist durch rückstrahlende Leiteinrichtungen zu kennzeichnen, wobei sich bei der Verwendung von Einzelelementen die Abstände aus den Bestimmungen der RVS 05.05.42 ergeben. Die Vervielfachung der Einzelelemente unter Berücksichtigung der ursprünglichen Teilung ist zulässig.
11. Es dürfen keine Gegenstände in den lichten Raum der Fahrbahn ragen. Die Breite des Lichtraumes ergibt sich aus der beidseitig um je 0,60 m vergrößerten Breite von Fahrfläche und Seitenstreifen. Die Höhe des Lichtraumprofils beträgt 4,70 m über der Fahrfläche und den anschließenden Seitenstreifen.
12. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung betrauten Personen müssen volljährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.
13. Alle vorhandenen Verkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind vollflächig wirksam abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexionen (Spiegelungen) zulassen. Das Verkleben der Verkehrszeichen ist verboten. Am Baustellenende sind im Sinne der Fahrtrichtungen dauernd geltende Verordnungen durch entsprechende Verkehrszeichen wieder kundzumachen.
14. Die Baustellenabsicherung bei Arbeitsfahrten, Bodenmarkierungsarbeiten und Arbeitsstellen von kürzerer Dauer hat entsprechend den Regelblättern der RVS 05.05.42 zu erfolgen.
15. Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind in rückstrahlender Ausführung vorzusehen.
16. Bei Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind die Bestimmungen der StVO 1960 (insbesondere die §§ 48 - 57), der Straßenverkehrszeichenverordnung, BGBl. Nr. 1998/II/238, und der RVS 5.211 zu beachten. Besonders wird darauf hingewiesen, dass
 - die Verkehrszeichen so aufzustellen sind, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
 - auf einer Standsäule nicht mehr als zwei Verkehrszeichen angebracht sein dürfen.
 - die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind/Schneedruck/Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge etc. zu gewährleisten ist.
 - Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen in rückstrahlender Ausführung vorzusehen sind.
17. Verkehrszeichen, deren Anbringung nicht in den entsprechenden Regelplänen gem. RVS 05.05.42/Verkehrsführungsplänen dargestellt sind, dürfen nicht aufgestellt werden.
18. Es ist der zuständigen Bezirkshauptmannschaft sowie der örtlich zuständigen API (Autobahnpolizeiinspektion) Stockerau bis spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn eine Person namhaft zu machen - Hr. Hermann Matich, Tel.Nr. 0676/9324563, die ständig (auch an Sonn- und Feiertagen und während der Nacht) erreichbar ist und Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Baustelle sowie bei der

Verkehrsregelung sofort abzustellen hat.

19. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und der Entfernung der Abdeckung von Verkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten (z.B. im Baubuch) und der zuständigen Bezirkshauptmannschaft unter genauer Anführung der einzelnen Verkehrszeichen schriftlich spätestens eine Woche nach Arbeitsende bekannt zu geben.
20. Die Aufstellung der Verkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen API Stockerau zu erfolgen.
21. Dem mit der Aufstellung der Verkehrszeichen befassten Personenkreis sind die Bedingungen der Verordnung und des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
22. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und Verkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Leiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhanden gewesenen und eventuell abgedeckte Verkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Leiteinrichtungen sind wieder in Wirkung zu setzen.
23. Für den Erfordernisfall werden weitere Vorschriften vorbehalten.
24. Die Verkehrsführung, Verkehrszeichen sowie sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs sind gemäß obgenannter Verkehrsführungspläne (mit zusätzlich Umleitungsplänen für das Landesstraßennetz laut bisheriger Verordnung) zu treffen.
25. Gefahrenzeichen (§ 50) sind im Mittelformat (s=100 cm),
Vorschriftszeichen (§ 52) im Mittelformat 1 (Durchmesser 96 cm) und
Hinweiszeichen (§ 53) im Mittelformat 1
auszuführen.
26. Die Verkehrsleiteinrichtungen (Betonleitwände, Leitschwellen etc.) sind entsprechend der Darstellung im Verkehrsführungsplan/Technischen Bericht herzustellen und für die Gesamtdauer der Baustelle in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Die Einrichtung aller verkehrsregelnden Maßnahmen (Markierung, Verkehrsleiteinrichtungen, Anbringen von Verkehrszeichen, etc.) hat in Abstimmung mit der zuständigen Autobahnmeisterei zu erfolgen.
27. Die Verziehungsbereiche sind laut RVS 05.05.42 durch eine Lauflichtanlage zu kennzeichnen. Eine Leuchte muss jeweils auf der 1. Leitbake (Beginn der Leiteinrichtung) der Längssicherung angebracht sein.
28. Die winterdienstliche Betreuung, insbesondere die Räumung mit Schneepflügen, darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Jedenfalls ist das Einvernehmen mit der zuständigen Autobahnmeisterei herzustellen.

29. Die allgemeinen Bestimmungen der RVS 05.05.41 und 05.05.42 „Baustellenabsicherung“ für Arbeitsstellen längerer Dauer sind jedenfalls einzuhalten.
30. Die Wegweisung ist in die Ausschilderung der Baustelle einzubeziehen bzw. anzupassen.
31. Wenn bei Dunkelheit und schlechter Sicht Arbeiten durchgeführt werden, so ist die Beleuchtung so anzubringen und einzurichten, dass eine Blendung von Verkehrsteilnehmern auf den verbleibenden Fahrflächen vermieden wird.
32. Wenn der Arbeitsbereich zu den verbleibenden Fahrflächen nicht zumindest durch Leitwände/Leitschienen baulich getrennt ist, dürfen innerhalb des Arbeitsbereiches Fahrzeuge bei Dunkelheit und schlechter Sicht im Vorwärtsgang nur in der gleichen Richtung wie am benachbarte Fahrstreifen bewegt werden.
33. Bei der Sperre von Fahrstreifen ist die verbleibende Leistungsfähigkeit der Straße auf die vorliegenden Fahrzeugfrequenzen abzustimmen. Bei der Abschätzung der tatsächlichen Verkehrsfrequenzen sind allenfalls auftretende Spitzen (Ferienbeginn, Feiertage – auch in den Nachbarländern, etc.) zu berücksichtigen.
34. Die Arbeiten sind ausschließlich in der Zeit von 20.00 Uhr bis 05.00 Uhr zulässig, wobei erforderliche Anhaltungen durch die Polizei zu erfolgen haben.
35. Von den geplanten Maßnahmen sind zu informieren:
 - Feuerwehr
 - Rettung
 - Polizei
 - Die Firmen im Wege der Wirtschaftskammer

II. Kosten

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€	59,00
-------------------	---	-------

Hinweis:

Die **festen Gebühren** nach dem Gebührengesetz 1957 betragen

für die Eingabe	€	21,00
Beilagen	€	
Gesamtbetrag feste Gebühren	€	80,00

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen.	€	
-------------------------------------------------------------------------------------------	---	--

Die Gesamtkosten für die Bewilligung betragen € 80,00.

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg bei der Raiffeisenbank Korneuburg eGen, IBAN:

AT98 3239 5000 0010 3820, BIC: RLNWATWWKOR, Empfänger: Land NÖ - BH
Korneuburg, Rechnungswesen, zu überweisen und ist hierbei folgender
Verwendungszweck anzugeben:

Zahl: KOS1-V-256/009
GF 2026/5662
Gesamtbetrag: € 80,00
Bei Einzahlung mit Telebanking bitte folgende Zahl im Feld Zahlungsreferenz eingeben:

Rechtsgrundlagen

I. für die Sachentscheidung:

§ 90 Abs 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960

§ 94b StVO 1960

II. für die Kostenentscheidung:

§§ 76 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§§ 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes

Tarifpost 94 lit b NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2026

Begründung

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nur unter der auferlegten Befristung und den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die Kostenvorschreibung beruht auf den im Spruch des Bescheides angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

11. An die Stadtgemeinde Korneuburg, Hauptplatz 39, 2100 Korneuburg

-
1. Bonaventura Infrastruktur GmbH, Handelskai 94-96/Top 372, 1200 Wien
 2. ASFINAG Service GmbH, ABM Stockerau, Wienerstrasse 34, 2000 Stockerau
 3. Autobahnpolizeiinspektion Stockerau, Wiener Straße 36, 2000 Stockerau mit dem Auftrag zur Überwachung der Anbringung und Entfernung der vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen für den jeweiligen Arbeitsbereich und Veranlassung der unverzüglichen Entfernung derselben, falls diese nicht sofort nach Wegfall des Erfordernisses entfernt werden sollten.
Darüber hinaus ist die Baustelle im Rahmen des normalen Verkehrsüberwachungsdienstes stichprobenweise auf die vorschriftsmäßige Aufstellung der Straßenverkehrszeichen entsprechend der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen und entsprechend den Bescheidaufgaben zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist deren unverzügliche Behebung zu veranlassen, darüber sofort der Bezirkshauptmannschaft zu berichten und gegen den Verantwortlichen Anzeige zu erstatten.
 4. Bezirkspolizeikommando Korneuburg, Donaustraße 62, 2100 Korneuburg
 5. Polizeiinspektion Korneuburg, Donaustraße 62, 2100 Korneuburg
 6. Straßenbauabteilung 1 - Hollabrunn, Aspersdorferstraße 28, 2020 Hollabrunn
 7. Straßenmeisterei Korneuburg, Kleinengersdorfer Straße 35, 2100 Korneuburg
 8. NÖ Verkehrsorganisationsgesellschaft m.b.H., Werkstättenstraße 3, 3100 St.Pölten
 9. Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, Abteilung ST2, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
unter Hinweis auf Art. 132 Abs 1 B-VG übermittelt
 10. Wirtschaftskammer NÖ Bezirksstelle - Korneuburg-Stockerau, Am Neubau 1-3, 2000 Stockerau
 12. Marktgemeinde Enzersfeld im Weinviertel, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 36, 2202 Enzersfeld im Weinviertel
 13. Marktgemeinde Hagenbrunn, z. H. des Bürgermeisters, Salzstraße 10, 2102 Hagenbrunn
 14. Marktgemeinde Leobendorf, z.H. der Bürgermeisterin, Stockerauer Straße 9, 2100 Leobendorf
 15. Gemeinde Stetten, z. H. des Bürgermeisters, Schulgasse 2, 2100 Stetten

Der Bezirkshauptmann
Mag. S t r o b l



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

Fachgebiet Verkehr

2100 Korneuburg, Bankmannring 5



KOS1-V-256/009

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: verkehr.bhko@noel.gv.at

Online-Terminvereinbarung: www.noel.gv.at/bhko

Telefon: 02742/9005-299 - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

02742/9005-

Durchwahl

Datum

Ingrid Habelt

29315

06. März 2026

Betrifft

S1 West - Tunnel Kreuzenstein, Stetten, Tradenberg; Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg verordnet gemäß § 43 Abs 1a in Verbindung mit § 55 StVO 1960 zur Durchführung von Arbeiten auf oder neben der

S1 West – Tunnel Kreuzenstein

RFB Korneuburg von km 56,535 bis km 58,331

RFB Vösendorf von km 58,331 bis km 56,535

S1 West – Tunnel Tradenberg

RFB Korneuburg von km 49,013 bis km 51,453

RFB Vösendorf von km 51,453 bis km 49,013

S1 West – Tunnel Stetten

RFB Korneuburg von km 51,883 bis km 54,915

RFB Vösendorf von km 54,329 bis km 51,453

in den Gemeindegebieten von Korneuburg, Leobendorf, Stetten, Enzersfeld und Hagenbrunn die in nachstehend angeführten Plänen

- Planfall P14-15C/17, P14-15C/15, P14-15C/16 RFB Korneuburg und
- Verkehrsführungsplan RFB Vösendorf, Sperre nachts, Bau-phase 2.2, 4.4.2019**, RFB Vösendorf (Tunnel Kreuzenstein)

- Planfall P14-15B/03, P14-15B/02, P14-15B/04 RFB Korneuburg (Tunnel Tradenberg, Stetten)
- Planfall P14-15B/08, P14-15B/09 RFB Vösendorf (Tunnel Tradenberg, Stetten)

der „S1 West Verkehrsführungspläne Tunnelwäsche/Lüfterwartung“, KOS1-V-1419/001, klausuliert mit 25.9.2015“, dargestellten vorübergehenden Bodenmarkierungen und Verkehrszeichen von 07.04. bis 17.04.2026, jeweils in einer 1 Nacht von 20.00 Uhr bis 05.00 Uhr.

Die angeführten, bereits aufliegenden Planfälle sowie der bereits aufliegende **Verkehrsführungsplan RFB Vösendorf, Sperre nachts, Bauphase 2.2, 4.4.2019**, bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Anbringung der Bodenmarkierungen durch den Bauführer in Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. S t r o b l